

z. T. ganz knapp¹, die Daten bald vollständig, bald in der Kürzung 'Data ut supra', wenn sie nicht überhaupt fortgelassen sind. In dieser verschiedenen Praxis, so meint er, spiegelt sich die Verschiedenheit der jeweiligen Vorlagen des Registrators, der Konzepte, die bald sorgfältiger, bald nachlässiger ausgeführt waren, wieder. Er setzt damit voraus, dass der Registrator ganz unselbständig nur seine Vorlagen abgeschrieben habe. Nun lässt sich an einem Einzelfall aber nachweisen, dass der Registrator keineswegs immer so unselbständig bei Wiedergabe der Adressen verfuhr². Ep. n. 66 (67, J.-E. 3131) und n. 69 (70, J.-E. 3132) sind bis auf ganz geringe Abweichungen wörtlich gleichlautende Schreiben nach Bulgarien. Ich setze die Anfänge nebeneinander:

n. 66.

PETRO COMITI.

Dilectissimo filio nostro
Michaheli christianissimo regi
apostolatus nostri mittentes
epistolam dignum duximus,
ut et tuę quoque glorię scriberemus etc.

n. 69.

MICHAELI GLORIOSO
REGI UULGARUM.

Christianissimo regi apostolatus nostri mittentes epistolam dignum duximus, ut et tuę quoque glorię scriberemus etc.

Es liegt auf der Hand, dass die Adresse des zweiten Briefs irrig ist; schon der erste Satz zeigt, dass nicht der Bulgarenkönig Michael selbst, der weitere Verlauf, dass vielmehr ein Bruder von ihm³ angeredet wird. Man erkennt weiter, wenn man n. 66 danebenhält, dass die falsche Adresse von n. 69 an Stelle der Anfangsworte des Brieftextes selbst getreten ist. Man könnte von einem der häufigen Irrtümer des Schreibers unserer Hs. über die Abgrenzung von Text und Adresse⁴ sprechen, wären nicht die Anfangsworte des Brieftextes, als sie zur Adresse gestempelt wurden, augenscheinlich verändert worden: sie haben auch in n. 69 ursprünglich wörtlich wie in n. 66,

1) Z. B. n. 48 (48, J.-E. 3093) und n. 55 (56, J.-E. 3099) 'Ad imperatorem', n. 12 (12, J.-E. 3057) 'Ad imperatorem et imperatricem', n. 59 (60, J.-E. 3103) 'Ad Aquileiensem' (in der Hs. verderbt zu 'Ad aquile eius'), n. 261 (259, J.-E. 3323) 'Augustis'. 2) Einen ganz ähnlichen Nachweis hat gegen das gleiche Argument bei Rodenberg jüngst v. Heckel l. c. S. 488 mit zwei erhaltenen Konzepten Bonifaz' VIII. und den entsprechenden Registereintragungen geführt. 3) Nicht blos 'quidam ex nobilibus Bulgaris', wie J.-E. 3132 gesagt ist, denn es heisst im Text 'scribimus ergo tamquam fratri eius et carissimo nostro'. 4) S. oben S. 107, N. 6. 7.